

Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital („SICAR“)

konsolidierte Fassung vom 1. Juni 2016



Diese konsolidierte Fassung wurde von Arendt & Medernach lediglich zu Informationszwecken erstellt. Bei möglichen Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text, ist der französische Text maßgebend, wie im *Mémorial*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Der Begriff „konsolidierte Fassung vom 1. Juni 2016“ beinhaltet die Änderungen, welche durch das Gesetz vom 27. Mai 2016 zur Reform der gesetzlichen Offenlegungspflicht von Gesellschaften und Vereinigungen, veröffentlicht im *Mémorial* A Nr. 94 vom 30. Mai 2016, eingeführt wurden.

Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR)

TEIL I – AUF INVESTMENTGESELLSCHAFTEN ZUR ANLAGE IN RISIKOKAPITAL ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (1) Als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital¹ im Sinne dieses Gesetzes, abgekürzt SICAR, gilt jede Gesellschaft:

- die die Form einer einfachen Kommanditgesellschaft², einer Spezialkommanditgesellschaft³, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien⁴, einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert⁵ ist, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁶ oder einer Aktiengesellschaft⁷ luxemburgischen Rechts hat und
- deren Zweck die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Anlagen in Risikokapital ist, in dem Bestreben, den Anteilsinhabern im Gegenzug zu dem von ihnen getragenen Risiko das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und
- die ihre Anteile⁸ sachkundigen Anlegern im Sinne des Artikel 2 dieses Gesetzes vorbehält und
- deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

(2) Unter einer Anlage in Risikokapital ist die direkte oder indirekte Einbringung von Vermögenswerten in Unternehmen im Hinblick auf ihre Geschäftsaufnahme, ihre Entwicklung oder ihren Börsengang zu verstehen.

(3) Der satzungsmäßige Sitz sowie die Hauptverwaltung⁹ einer SICAR luxemburgischen Rechts muss sich in Luxemburg befinden.

¹ *société d'investissement en capital à risque*

² *société en commandite simple*

³ *société en commandite spéciale*

⁴ *société en commandite par actions*

⁵ *société coopérative organisée sous forme de société anonyme*

⁶ *société à responsabilité limitée*

⁷ *société anonyme*

⁸ *titres ou parts d'intérêts*

⁹ *administration centrale*

Art. 2 Als sachkundiger Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten institutionelle Anleger, professionelle Anleger sowie jeder andere Anleger, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einstufung als sachkundiger Anleger erklärt und
- 2) er investiert mindestens 125.000 Euro in die Gesellschaft oder
- 3) er verfügt über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG, oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und die Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in Risikokapital einschätzen zu können.

Die Bedingungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Geschäftsleiter¹⁰ und andere Personen, die bei der Verwaltung der SICAR mitwirken.

Art. 2bis Die Bestimmungen dieses Teils sind auf alle SICARs anwendbar, solange nicht durch die gemäß Teil II dieses Gesetzes auf SICARs, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbaren besonderen Regelungen etwas Abweichendes bestimmt wird.

Art. 3 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICARs den auf Handelsgesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag einer SICAR sowie die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen notariell beurkundet werden, wird die notarielle Urkunde nach Wahl der erschienenen Personen in französischer, deutscher oder englischer Sprache verfasst. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis findet weiterhin keine Anwendung auf alle anderen Urkunden, welche der notariellen Form bedürfen, wie z. B. notarielle Urkunden, die Protokolle von Generalversammlungen der Aktionäre oder Anteilsinhaber einer SICAR oder einen eine SICAR betreffenden Verschmelzungsplan festhalten.

Der Ort und die Modalitäten der Bereitstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichtes des Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls der Beobachtungen des Aufsichtsrates sowie sämtlicher anderer, den Investoren zur Verfügung zu stellenden Informationen werden in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag oder stattdessen im Einberufungsschreiben der jährlichen Generalversammlung festgelegt. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm diese Dokumente zugesendet werden.

Die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anleger einer SICAR können vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung

¹⁰ *dirigeants*

(nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt wird. Die Rechte der Anleger zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von jedem Anleger gehaltenen Anteile bestimmt.

(2) SICARs können mehrere Teilvermögen¹¹ haben, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens der SICAR entsprechen.

(3) Die Gründungsunterlagen der SICAR müssen diese Möglichkeit ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten ausdrücklich vorsehen. Der Prospekt muss eine Beschreibung der die Anlagepolitik jedes Teilvermögens beschreiben.

(4) Die Anteile¹² von SICARs mit mehreren Teilvermögen können unterschiedliche Werte mit oder ohne Nennung des Wertes haben.

(5) Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf ein Teilvermögen oder die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilvermögens stehenden Rechte, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte dieses Teilvermögens.

Die Vermögenswerte eines Teilvermögens haften, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen, ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilvermögen und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderung bei Gründung des Teilvermögens, im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen wird im Verhältnis der Anleger untereinander jedes Teilvermögen als eigenständige Einheit behandelt.

(6) Jedes Teilvermögen einer SICAR kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilvermögens zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten Teilvermögens der SICAR bewirkt die Liquidation der SICAR im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Art. 4 (1) Das gezeichnete Kapital der SICAR, gegebenenfalls erhöht um die Ausgabepremien¹³ oder den Wert der Gründungseinlage der Anteile darf nicht niedriger sein als 1 Million Euro. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Zulassung der Gesellschaft erreicht werden. Durch großherzogliche Verordnung kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, wobei 2 Millionen Euro nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften, in Form einer Aktiengesellschaft organisiert sind, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, können in ihren Satzungen vorsehen, dass das Gesellschaftskapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen entspricht. Veränderungen im

¹¹ *compartiments multiples*

¹² *titres ou parts d'intérêts*

¹³ *primes d'émissions*

Gesellschaftskapital erfolgen von Rechts wegen und ohne dass sie veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(3) (...) ¹⁴

Art. 5 (1) Die SICAR kann neue Anteile gemäß den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahren und Formen ausgeben.

(2) Das Kapital einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Genossenschaft, die in der Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, muss vollständig gezeichnet sein und jede Aktie muss zu mindestens 5% mittels Barzahlung oder sonstiger Einlage eingezahlt werden.

(3) Die Bewertung der Vermögenwerte der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes ¹⁵. Dieser Wert ist entsprechend der in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfahren zu bestimmen.

Art. 6 (1) SICARs sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(2) Die Rückzahlungen und Dividenden für die Anleger unterliegen lediglich den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Beschränkungen.

(3) SICARs unterliegen in Bezug auf Zwischendividenden lediglich den Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags.

Art. 7 Die Bezeichnung oder Firma der Gesellschaft, gefolgt oder nicht von der Bezeichnung „einfache Kommanditgesellschaft“, „Spezialkommanditgesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Aktiengesellschaft“ oder „Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist“, wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch die Bezeichnung „Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital“, abgekürzt: „SICAR“, ergänzt.

Art. 7bis (1) SICARs müssen derart aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenskonflikten zwischen der SICAR und, je nachdem, jeder Person, welche zu den Aktivitäten der SICAR beiträgt oder jeder Person, welche direkt oder indirekt mit der SICAR verbunden ist, die den Interessen der Investoren schaden, möglichst gering ist. Im Fall von möglichen Interessenskonflikten muss die SICAR die Interessen der Anleger hinreichend schützen.

(2) Die Anwendungsmodalitäten von Absatz 1 werden durch eine CSSF-Verordnung festgelegt.

¹⁴ Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Juli 2013.

¹⁵ *juste valeur*

2. Kapitel: Die Verwahrstelle

Art. 8 (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte einer SICAR muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Niederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für SICARs, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der von ihr verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

Art. 9 (1) Die Verwahrstelle muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.

(2) Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anlegern nach luxemburgischem Recht für jeden erlittenen Schaden, der diesen aus schuldhafter Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle entstanden ist.

(3) Die Haftung gegenüber den Anlegern wird durch die SICAR geltend gemacht. Sofern die Gesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anleger nicht binnen drei Monaten nach dieser Aufforderung handelt, kann dieser Anleger die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

Art. 10 Die Aufgaben der Verwahrstelle der SICAR enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwahrstelle auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung der Gesellschaft; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten;

b) im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der SICAR oder der Verwahrstelle, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der

Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der SICAR oder der Verwahrstelle;

- c) sofern die CSSF der SICAR oder der Verwahrstelle die Zulassung entzieht;
- d) in allen anderen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.

3. Kapitel: Zulassung und Aufsicht

Art. 11 (1) Zuständige Behörde für die Ausübung der Aufsicht von SICARs ist die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, nachfolgend die „CSSF“.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Die CSSF überwacht die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch die diesem Gesetz unterliegenden SICARs und deren Geschäftsleiter.

Art. 12 (1) Zur Ausübung ihrer Geschäfte müssen SICARs im Sinne dieses Gesetzes von der CSSF zugelassen werden.

(2) Eine SICAR wird erst zugelassen, wenn die CSSF den Gründungsunterlagen und der Wahl der Verwahrstelle zustimmt.

(3) Die Geschäftsleiter der SICAR und der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung für die Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen. Zu diesem Zweck muss ihre Identität der CSSF angezeigt werden. Unter Geschäftsleitern sind im Falle von Kommanditgesellschaften auf Aktien der oder die geschäftsführende(n) Komplementär(e), im Falle von einfachen Kommanditgesellschaften und Spezialkommanditgesellschaften der oder die Geschäftsführer, gleich ob Komplementär oder nicht, und im Falle von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Verwaltungsratsmitglieder beziehungsweise der/die Geschäftsführer zu verstehen.

(4) Jegliche Ersetzung der Verwahrstelle oder eines Geschäftsleiters sowie jegliche Änderung der Gründungsunterlagen der SICAR erfordert die Genehmigung der CSSF.

(5) Die Erteilung der Zulassung ist an den Nachweis gebunden, dass die Hauptverwaltung der SICAR in Luxemburg liegt.

Art. 13 (1) Zugelassene SICARs werden von der CSSF in eine Liste eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird der betreffenden SICAR von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Zulassung von SICARs müssen bei der CSSF innerhalb eines Monats nach deren Gründung oder Errichtung gestellt werden. Diese Liste sowie jegliche Änderungen auf dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial*¹⁶ veröffentlicht.

¹⁶ *Mémorial B, Recueil Administratif et Economique*. In diesem Teil des Amtsblatts des Großherzogtums Luxemburg werden bestimmte Publikationen der Verwaltung vorgenommen.

(2) Die Eintragung und ihre Aufrechterhaltung auf der Liste im Sinne von Absatz (1) erfolgen unter der Bedingung, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen, welche die Organisation und die Funktionsweise der SICARs betreffen, eingehalten werden.

(3) (...)¹⁷

Art. 14 Die Eintragung einer SICAR in die gemäß Artikel 13 Absatz (1) geführte Liste darf keinesfalls und in keiner Form als positive Wertung der Zweckmäßigkeit oder der wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Struktur einer Anlage in die SICAR, der Qualität der Anteile oder der Zahlungsfähigkeit der SICAR durch die CSSF dargestellt werden.

Art. 15 (1) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder waren, sowie die von der CSSF beauftragten zugelassenen Wirtschaftsprüfer¹⁸ oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*¹⁹. Dieses Berufsgeheimnis bedeutet, dass vertrauliche Angaben, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in derart zusammengefasster oder allgemeiner Form, dass keine SICAR und keine Verwahrstelle zu erkennen ist. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, die in den Anwendungsbereich des Strafrechts fallen.

(2) Absatz (1) steht nicht entgegen, dass die CSSF innerhalb der von diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen Informationen mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union austauscht.

Bei der Aufsicht der SICARs und anderer Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital arbeitet die CSSF eng mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen und gibt ausschließlich zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Informationen entsprechend weiter.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichstellt.

(3) Absatz (1) steht nicht entgegen, dass die CSSF, Informationen austauscht mit:

- den Behörden von Drittländern, die mit der Aufsicht von Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital im öffentlichen Auftrag betraut sind,
- anderen in Absatz (5) genannten Behörden, Organismen und Personen, mit Ausnahme von Risikosicherungseinrichtungen, die ihren Sitz in Drittländern haben,
- den in Absatz (6) genannten Behörden von Drittländern.

¹⁷ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Juli 2005.

¹⁸ *réviseurs d'entreprises agréés*

¹⁹ *loi modifiée du 23 décembre 1998 portant création d'une Commission de Surveillance du Secteur Financier*

Für die gemäß diesem Artikel zulässige Informationsübermittlung der CSSF gelten die folgenden Voraussetzungen:

- die übermittelten Informationen müssen zur Ausübung der Aufgaben der Behörden, Organismen und Personen, die sie empfangen, erforderlich sein,
- die übermittelten Informationen müssen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die sie empfangen, und das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen entspricht mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis, dem die CSSF unterliegt,
- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, dürfen diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und sie müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,
- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, räumen der CSSF dasselbe Informationsrecht ein,
- die Preisgabe von Informationen, welche die CSSF von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Aufsicht der Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital zuständigen Behörden erhalten hat, kann nur mit ausdrücklichem Einverständnis dieser Behörden und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken erfolgen, für die diese Behörden ihr Einverständnis erteilt haben.

Drittländern im Sinne dieses Absatzes sind andere Staaten als die unter Absatz (2) genannten.

(4) Die CSSF, die im Rahmen der Absätze (2) und (3) vertrauliche Informationen erhält, darf diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur wie folgt verwenden:

- zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für SICARs und Verwahrstellen erfüllt sind, sowie zur Erleichterung der Prüfung der Voraussetzungen für die Tätigkeitsausübung, die verwaltungsrechtliche und buchhalterische Organisation und die internen Kontrollmechanismen; oder
- zur Verhängung von Sanktionen; oder
- im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der CSSF; oder
- im Rahmen gerichtlicher Verfahren gegen Nichtzulassungs- beziehungsweise Widerrufsentscheidungen.

(5) Die Absätze (1) bis (4) stehen nicht entgegen:

- a) einem Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zwischen der CSSF und:

- den Behörden, die mit der Aufsicht von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und anderen Finanzinstitutionen im öffentlichen Auftrag betraut sowie den mit der Aufsicht der Finanzmärkte betrauten Behörden,
 - den Organen, die mit der Liquidation, dem Konkurs oder anderen ähnlichen Verfahren im Hinblick auf Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital und Verwahrstellen betraut sind,
 - den mit der Rechnungsprüfung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, sonstigen Finanzinstitutionen oder Versicherungsgesellschaften betrauten Personen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- b) der Weitergabe von Informationen durch die CSSF innerhalb der Europäischen Union an die mit der Verwaltung von Entschädigungssystemen der Anleger oder von Risikosicherungseinrichtungen betrauten Stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die durch diesen Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF unterliegt der Bedingung, dass diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die sie erhalten, und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, in den durch das Abkommen und zugehörigen Akten definierten Grenzen gleichgestellt.

(6) Absätze (1) und (4) stehen einem Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zwischen der CSSF und:

- den Behörden, denen die Aufsicht der mit der Liquidation, dem Konkurs und ähnlichen Verfahren betreffend Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital und Verwahrstellen betrauten Organe, obliegt
- den Behörden, denen die Aufsicht jener Personen, die mit der Rechnungsprüfung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstitutionen betraut sind, obliegt

nicht entgegen.

Die nach diesem Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF setzt voraus, dass:

- die übermittelten Informationen den Behörden zur Ausführung ihres Aufsichtsauftrags dienen,
- die übermittelten Informationen unter das Berufsgeheimnis der empfangenden Behörden fallen und dieses Berufsgeheimnis mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt,
- die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,
- die Preisgabe von Informationen, welche die CSSF von den Aufsichtsbehörden nach den Absätzen (2) und (3) erhalten hat, nur mit ausdrücklichem Einverständnis dieser Behörden und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken erfolgen kann, für die diese Behörden ihr Einverständnis erteilt haben.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gleichgestellt.

(7) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF an die Zentralbanken und an andere Institutionen mit ähnlichen Aufgaben in deren Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterleitet.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen durch die CSSF darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden fallen, die diese erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übermittelt wurden und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Diesem Artikel steht darüber hinaus nicht entgegen, dass die Behörden oder Organismen gemäß diesem Absatz der CSSF Informationen übermitteln, die diese zu den in Absatz (4) genannten Zwecken benötigt. Die der CSSF übermittelten Informationen fallen unter ihr Berufsgeheimnis.

(8) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF die Informationen gemäß den Absätzen (1) bis (4) einer Clearingstelle oder einer ähnlichen, gesetzlich anerkannten und mit der Sicherstellung von Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der luxemburgischen Märkte betrauten Stelle übermittelt, sofern diese Informationen nach Auffassung der CSSF erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Funktionsweise dieser Stellen im Falle von Verstößen, oder auch nur möglichen Verstößen, der Marktteilnehmer sicherzustellen.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen durch die CSSF darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Organismen fallen, die diese erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Organismen mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Organismen, die Informationen von der CSSF erhalten, diese nur zu den

Zwecken verwenden, zu denen sie übermittelt wurden und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die gemäß den Absätzen (2) und (3) von der CSSF erhaltenen Informationen dürfen in dem in diesem Absatz genannten Fall nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Aufsichtsbehörden, welche die Informationen an die CSSF übermittelt haben, weitergegeben werden.

Art. 16 (1) Die Entscheidungen der CSSF in Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes müssen begründet werden und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, nach Durchführung eines streitigen Verfahrens²⁰. Diese Entscheidungen werden mittels Einschreibens übermittelt oder durch den Gerichtsvollzieher²¹ zugestellt.

(2) Gegen die Entscheidungen der CSSF betreffend die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungen sowie gegen Entscheidungen der CSSF betreffend Geldbußen, welche gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes auferlegt wurden, kann Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht²², das in der Hauptsache entscheidet, eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden.

Art. 17 (1) Die Geschäftsleiter der SICAR sowie die Liquidatoren im Falle der freiwilligen Liquidation einer SICAR können von der CSSF mit einer Geldbuße von fünfzehn Euro bis fünfhundert Euro belegt werden, wenn sie sich weigern, der CSSF die Finanzberichte oder weitere angeforderte Informationen vorzulegen oder wenn diese sich als unvollständig, ungenau oder unrichtig erweisen oder wenn gegen Artikel 23 dieses Gesetzes verstoßen wird sowie bei Feststellung jeder anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeit.

(2) Dieselbe Geldbuße wird auch gegen Personen verhängt, die gegen die Bestimmungen von Artikel 14 verstoßen.

4. Kapitel: Auflösung und Liquidation

Art. 18 Die Entscheidung der CSSF, eine SICAR von der in Artikel 13 genannten Liste zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die betreffende Gesellschaft an und zu deren Lasten bis zu dem Tag, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diese Gesellschaft und die Untersagung beziehungsweise Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die kommissarische Leitung²³ genehmigt. Die CSSF nimmt von Rechts wegen die Funktion der kommissarischen Leitung wahr, sofern die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts²⁴ auf Antrag der CSSF eine oder mehrere Person(en) mit der kommissarischen Leitung betraut. Hierzu ist ein zu begründender und mit Belegen zu versehen

²⁰ *instruction contradictoire*

²¹ *huissier*

²² *tribunal administratif*

²³ *commissaire de surveillance*

²⁴ *tribunal d'arrondissement*

Antrag bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts²⁵, im Gerichtsbezirk, in dem die SICAR ihren Sitz hat, einzureichen.

Das Gericht entscheidet kurzfristig.

Sofern es die vorgelegten Angaben für ausreichend erachtet, trifft es unverzüglich und ohne Anhörung der Parteien seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Sofern es dies für notwendig erachtet, lädt es durch seine Geschäftsstelle die Parteien spätestens innerhalb von drei Tagen nach Hinterlegung des Antrages. Das Gericht führt sodann eine Anhörung der Parteien im Kammertermin²⁶ durch und verkündet seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen der SICAR ist die schriftliche Zustimmung der kommissarischen Leitung erforderlich. Anderenfalls sind solche Handlungen oder Entscheidungen nichtig.

Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte begrenzen.

Die kommissarische Leitung kann den Gesellschaftsorganen alle Vorschläge zur Beratung unterbreiten, die sie für angebracht hält. Die kommissarische Leitung ist berechtigt, an den Beschlussverfahren der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane der SICAR teilzunehmen.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Mitglieder der kommissarischen Leitung fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Die in Artikel 19 Absatz (1) dieses Gesetzes vorgesehene Gerichtsentscheidung beendet das Amt der kommissarischen Leitung, die innerhalb eines Monats nach ihrer Ersetzung den in der Entscheidung bestimmten Liquidatoren, unter Vorlage der Rechnungsunterlagen und Belege, Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte der SICAR erstatten muss.

Sofern die Entscheidung zum Entzug der Genehmigung durch die gemäß den vorstehenden Absätzen (2) und (3) vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen aufgehoben wird, gilt die kommissarische Leitung als zurückgetreten.

Art. 19 (1) Auf Antrag des Staatsanwaltes²⁷, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation einer SICAR, deren Eintragung in die gemäß Artikel 13 Absatz (1) vorgesehene Liste endgültig verweigert oder gelöscht wurde, an.

Das Gericht ernennt anlässlich der Anordnung zur Liquidation einen kommissarischen Richter²⁸ sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Konkursabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

²⁵ greffe du tribunal

²⁶ chambre de conseil

²⁷ procureur d'Etat

²⁸ juge commissaire

Das Gericht setzt die Kosten die und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung, durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

(2) Der oder die Liquidatoren können für die SICAR sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschung gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle beweglichen Vermögenswerte der SICAR veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Sie können Immobilien der SICAR im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis ihre Güter mit Hypotheken belasten, verpfänden oder ihre Immobilien veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobilien- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern²⁹ im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung der Verbindlichkeiten beziehungsweise nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren den Anlegern die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anlegern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte der SICAR vertreten, eine Generalversammlung der Anleger zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte der SICAR in Liquidation in eine andere SICAR zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn die Anleger auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte des Wertes der Gründungseinlage der Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten und wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger gefasst wird.

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung einer SICAR beschlossen und ihre Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations*³⁰ und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichungen tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, so werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und

²⁹ *créanciers chirographaires et non privilégiés*

³⁰ *Recueil électronique des sociétés et associations*, die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.

Registriergebühren freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber der SICAR für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte der SICAR und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer³¹ zur Begutachtung der Unterlagen.

Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz (6) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

- die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden müssen;
- die Angabe der gemäß Artikel 22 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung³² der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern oder Anlegern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen gegen die Liquidatoren der SICAR in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz (9) erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Vorfall beziehungsweise nach dessen Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf SICARs Anwendung, die ihre Eintragung in der gemäß Artikel 13 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

Art. 20 (1) Nach ihrer Auflösung bestehen SICARs zum Zweck ihrer Liquidation fort. Im Falle der nicht gerichtlich veranlassten Liquidation unterliegen sie weiterhin der Aufsicht der CSSF.

(2) In sämtlichen Unterlagen einer SICAR in Liquidation muss erwähnt werden, dass sich diese in Liquidation befindet.

Art. 21 (1) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation einer SICAR müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF genehmigt worden sein. Der oder die Liquidatoren müssen in

³¹ *commissaires*

³² *consignation*

vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

(2) Wenn ein Liquidator seinen Auftrag nicht annimmt oder nicht genehmigt wird, bestimmt die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag jedes Betroffenen oder der CSSF den oder die Liquidatoren. Die Gerichtsentscheidung, durch welche der oder die Liquidator(en) bestimmt werden, ist in Urschrift und vor ihrer Registrierung vorläufig vollstreckbar, unbeschadet etwaiger Rechtsmittel der oder des Einspruchs.

Art. 22 Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation einer SICAR im Sinne dieses Gesetzes werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle³³ zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

5. Kapitel: Veröffentlichung eines Prospekts und eines Jahresberichts

Art. 23 (1) SICARs müssen einen Prospekt und einen Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr veröffentlichen.

(2) Die Jahresberichte müssen den Anlegern, zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers, innerhalb von sechs Monaten ab Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt werden.

Art. 24 (1) Der Prospekt muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

(2) Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse der SICAR zu bilden, enthalten.

(3) Unbeschadet Artikel 1711-1³⁴ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist die SICAR von der Pflicht, konsolidierte Abschlüsse zu erstellen, befreit.

Art. 25 (1) Die Gründungsunterlagen der SICAR sind integraler Bestandteil des Prospekts, dem sie beigefügt werden müssen.

(2) Die in Absatz (1) bezeichneten Dokumente müssen dem Prospekt jedoch nicht beigefügt zu werden, wenn der Anleger davon unterrichtet wird, dass ihm auf sein Verlangen diese Dokumente ausgehändigt werden oder ihm mitgeteilt wird, wo er diese einsehen kann.

Art. 26 Die wesentlichen Elemente des Prospekts müssen zum Zeitpunkt der Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an neue Anleger auf dem neusten Stand sein.

³³ *Caisse de Consignation*

³⁴ Zuvor Artikel 309 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

Art. 27 (1) SICARs müssen die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers sowie gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird von der SICAR ernannt und erhält von dieser eine Vergütung.

(3) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich jegliche Tatsache oder Entscheidung zu melden, von der er bei der Ausführung der Prüfung der im Jahresbericht einer SICAR enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei der SICAR Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsache oder Entscheidung:

- eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften darstellen könnte oder
- die Fortsetzung der Tätigkeit der SICAR beeinträchtigen könnte oder
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben könnte.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einer SICAR, die CSSF unverzüglich über alle diesbezüglichen Tatsachen oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen Kenntnis erlangt hat, das mit dieser SICAR durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist.

Im Rahmen dieses Artikels ist unter Kontrollverhältnis die Verbindung zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen in den Fällen gemäß Artikel 77 des geänderten Gesetzes vom 17. Juni 1992 über die Jahresberichte und den konsolidierten Abschluss der Kreditinstitute³⁵ oder eine gleichartige Verbindung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen zu verstehen; jedes Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieses Unternehmens steht bildet. Ein Kontrollverhältnis zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen liegt ebenfalls vor, wenn die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

Erlangt der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen der SICAR die finanzielle Situation und Vermögenslage der SICAR nicht zutreffend wiedergeben, muss sie die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

³⁵ *loi modifiée du 17 juin 1992 relative aux comptes annuels et les comptes consolidés des établissements de crédit*

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder Bescheinigungen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung des Auftrags Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Wirtschaftsprüfer davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte der SICAR nicht im Einklang mit den im Gesetz oder dem Prospekt vorgesehenen Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keinerlei Haftung nach sich.

Jede der Aufsicht der CSSF unterliegende SICAR, deren Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse übermitteln.

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers³⁶.

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher bestimmte Aspekte der Tätigkeit und der Funktionsweise einer SICAR verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der betreffenden SICAR.

(4) Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in die Liste derjenigen SICAR, deren zugelassener Wirtschaftsprüfer entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.

(5) Die Ernennung von Rechnungsprüfern³⁷ gemäß Artikel 443-1³⁸, 600-7³⁹, 811-2⁴⁰ und 710-27⁴¹ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für nach Luxemburger Recht errichtete SICARs nicht erforderlich. Die Verwaltungsratsmitglieder sind allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gemeinsam Maßnahmen der Rechnungsprüfer und der Verwaltungsratsmitglieder vorsieht.

³⁶ *contrôleur légal des comptes*

³⁷ *commissaires aux comptes*

³⁸ Zuvor Artikel 61 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

³⁹ Zuvor Artikel 109 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴⁰ Zuvor Artikel 114 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴¹ Zuvor Artikel 200 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 1100-15⁴² des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, ist für Luxemburger SICARs nicht erforderlich. Nach Abschluss der erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

Art. 28 Die SICAR muss ihren Prospekt und jegliche an diesem vorgenommenen Änderungen sowie ihre Jahresberichte der CSSF übermitteln.

Art. 29 (1) Der jeweils gültige Prospekt sowie der letzte Jahresbericht sind den Zeichnern vor Vertragsschluss kostenlos anzubieten.

(2) Die Jahresberichte werden den Anlegern auf Anfrage kostenlos ausgehändigt.

6. Kapitel: Veröffentlichung sonstiger Informationen

Art. 30 (...) ⁴³

Art. 31 Jede Aufforderung zum Erwerb von Anteilen einer SICAR muss darauf hinweisen, dass ein Prospekt existiert und wo dieser erhältlich ist.

7. Kapitel: Mitteilung anderer Informationen an die CSSF

Art. 32 Die CSSF kann von SICARs sämtliche Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sind und kann zu diesem Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten Bücher, Rechnungslegungsunterlagen, Register oder andere Urkunden und Unterlagen der SICARs einsehen.

8. Kapitel: Bezeichnungsschutz

Art. 33 (1) Keine SICAR darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass sie diesem Gesetz unterfällt, wenn sie keine Zulassung im Sinne von Artikel 12 besitzt.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Gerichts des Gerichtsbezirks, in dem die SICAR ansässig ist, oder des Gerichtsbezirks, in dem die Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz (1) untersagen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf

⁴² Zuvor Artikel 151 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴³ Aufgehoben durch das Gesetz vom 24. Oktober 2008.

Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

9. Kapitel: Steuerliche Bestimmungen

Art. 34 (1) Das geänderte Gesetz vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer⁴⁴ wird wie folgt abgeändert:

a) Artikel 14 Ziffer 1 wird durch den folgenden Satz ergänzt: „Die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR) in der Form einer einfachen Kommanditgesellschaft ist indessen nicht als Handelsgesellschaft anzusehen;“

b) Unterabsatz⁴⁵ 3 des Artikels 147 wird wie folgt abgeändert und ergänzt: „3. wenn die Einkünfte durch eine Holding luxemburgischen Rechts gemäß dem Gesetz vom 31. Juli 1929 oder durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) luxemburgischen Rechts, einschließlich einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR), gewährt werden, jedoch vorbehaltlich der Besteuerung dieser Einkünfte bei Gebietsansässigen.“

c) Artikel 156 Ziffer 8 wird durch einen Buchstaben c) folgendermaßen ergänzt: „c) Den Ziffern 8a) und 8b) unterfallen hingegen solche Einkünfte nicht, die aus der Übertragung eines Anteils an einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR) stammen.“

d) Artikel 164bis § wird durch die Einführung eines neuen Absatzes 5 nach Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(5) Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) sind von diesem Artikel ausgenommen.“ Die anderen Absätze werden entsprechend neu beziffert.

(2) Als steuerpflichtige Einkünfte einer Kapitalgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Einkünfte aus Wertpapieren sowie aus der Übertragung, Einlage oder Rücknahme dieser Vermögensgegenstände. Die anlässlich der Übertragung realisierten Verluste sowie die nicht realisierten, aber infolge der Wertminderung verbuchten Verluste können nicht von den steuerpflichtigen Einkünften der Gesellschaft abgeschrieben werden.

(3) Als steuerpflichtige Einkünfte einer SICAR gelten nicht die Einkünfte aus Vermögenswerten, welche zu einer nachfolgenden Risikoanlage bestimmt sind; diese Befreiung greift nur, sofern nachgewiesen werden kann, dass die betroffenen Vermögenswerte tatsächlich in Risikokapital angelegt worden sind, und sofern der Anlage als Risikokapital unmittelbar ein Zeitraum von maximal zwölf Monaten vorausgegangen ist.

Art. 35 Absatz 3, Unterabsatz 1, Nummer 5 des geänderten Gesetzes vom 16. Oktober 1934 über die Vermögensteuer⁴⁶ wird wie folgt geändert:

⁴⁴ *loi modifiée du 4 décembre 1967 concernant l'impôt sur le revenu*

⁴⁵ Der französische Originaltext verweist auf Ziffer 3 des Artikels 147, gemeint ist jedoch ein Verweis auf Unterabsatz 3 des Artikels 147 des Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer.

⁴⁶ *loi modifiée du 16 octobre 1934 concernant l'impôt sur la fortune*

„5. die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR), welche in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurden, vorbehaltlich der gemäß den Bestimmungen von § 8 Unterabsatz 2 festgelegten Mindest-Vermögensteuer.“

Art. 36 Das geänderte Gesetz vom 1. Dezember 1936 über die kommunale Gewerbesteuer⁴⁷ wird wie folgt abgeändert:

a) Der zweite Unterabsatz von Absatz 2 wird durch die Einfügung einer Ziffer 4 mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: „4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 finden auf eine Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR), die in Form einer einfachen Kommanditgesellschaft gegründet wurde, keine Anwendung.“

b) Absatz 9 wird durch eine Ziffer 2b ergänzt mit dem folgenden Wortlaut: „2b. Gewinnanteile, die nach Absatz 8 Ziffer 4 zum Gewinn einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugefügt wurden, sofern sie in dem Geschäftsgewinn nach Absatz 7 enthalten sind.“

Art. 37 (...)⁴⁸

Art. 38 In Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d) des geänderten Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer werden nach dem Begriff „OGA“ die Worte „einschließlich SICAR“ eingefügt.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 39 Mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 33 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung gemäß Artikel 12 erteilt wurde.

Art. 40 (...)⁴⁹

Art. 41 Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, oder nur einer dieser Strafen, wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter oder Geschäftsleiter einer SICAR gegen die Bestimmungen der Artikel 5 Absatz (1) und Artikel 5 Absatz (3) dieses Gesetzes verstoßen hat.

Art. 42 Mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfzigtausend Euro, oder nur einer dieser Strafen, wird belegt, wer es unternommen hat oder hat unternehmen lassen, Gelder bei Anlegern zu beschaffen, ohne dass die betreffende SICAR in die Liste nach Artikel 13 eingetragen war.

Art. 43 Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, oder nur einer dieser Strafen, wird belegt, wer als

⁴⁷ *loi modifiée du 1^{er} décembre 1936 concernant l'impôt commercial communal*

⁴⁸ Aufgehoben durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008.

⁴⁹ Aufgehoben durch das Gesetz vom 24. Oktober 2008.

Geschäftsleiter einer SICAR, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18, andere Maßnahmen als die der Erhaltung getroffen hat, ohne hierzu von der kommissarischen Leitung ermächtigt worden zu sein.

11. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 44 Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR)“.

12. Kapitel: Änderungsbestimmung

Art. 45 Der Absatz (3) des Artikels 129 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen⁵⁰ wird durch einen zusätzlichen Punkt c) mit dem folgenden Text ergänzt:

„c) Die OGA, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative einer gleichen Gruppe zur Versorgung ihrer Mitarbeiter gegründet wurden, und (ii) Gesellschaften der gleichen Gruppe, die die Fonds, die sie halten, investieren, um ihren Mitarbeitern eine Altersvorsorge zu bieten, vorbehalten sind.“

Teil II – Auf SICARs, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbare besondere Bestimmungen

Art. 46 Dieser Teil ist abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Teils I dieses Gesetzes auf SICARs, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbar.

Art. 47 (1) Jede unter diesen Teil fallende SICAR muss von einem AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg niedergelassener nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässigen nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, sofern die Verwaltung der SICAR durch einen in einem Drittland ansässigen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

Der AIFM ist:

a) entweder ein externer AIFM, der eine von der SICAR oder im Namen der SICAR ernannte juristische Person ist und der aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung dieser SICAR betraut ist; im Falle der Ernennung eines externen AIFM muss dieser gemäß den Bestimmungen des

⁵⁰ Ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Vorschriften des Kapitels II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein;

b) oder, sofern das Leitungsgremium der SICAR entscheidet, keinen externen AIFM zu ernennen, die SICAR selbst.

Eine SICAR, die im Sinne dieses Artikels intern verwaltet wird, muss neben der gemäß Artikel 12 dieses Gesetzes erforderlichen Zulassung auch als AIFM im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen sein. Die betreffende SICAR muss ständig die Einhaltung aller Vorschriften des genannten Gesetzes überwachen, soweit diese Vorschriften auf sie anwendbar sind.

Art. 48 (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte einer unter diesen Teil fallenden SICAR muss einer gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ernannten Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für SICARs, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder die in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktionen erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch die SICAR zu ermöglichen.

(5) Die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstelle sind gemäß den in Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen Regelungen definiert.

Art. 49 Unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz (3) dieses Gesetzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der unter diesen Teil fallenden SICARs im Einklang mit den in Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer

Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

Art. 50 Abweichend von Artikel 24 Absatz (2) dieses Gesetzes bestimmt sich der Inhalt des Jahresberichts der unter diesen Teil fallenden SICARs nach den in Artikel 20 und 26 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

Art. 51 Im Hinblick auf die den Anlegern zu übermittelnden Informationen müssen die unter diesen Teil fallenden SICARs die Regelungen einhalten, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten aufgeführt sind.

Art. 52 Die CSSF kann von unter diesen Teil fallenden SICARs verlangen, alle in Artikel 24 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Informationen zu beschaffen.

Art. 53 Der Vertrieb von Anteilen der unter diesen Teil fallenden SICARs in der Europäischen Union durch den AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser SICARs in der Europäischen Union werden für von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten SICARs durch die in Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassenen AIFM verwalteten SICARs durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, jedoch unter Vorbehalt der Anwendbarkeit des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, falls die SICAR von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird.

Teil III – Übergangsbestimmungen

Art. 54 Die vor dem 22. Juli 2013 gegründeten SICARs erhalten eine Frist bis zum 22. Juli 2014, um Artikel 7bis dieses Gesetzes zu entsprechen.

Art. 55 (1) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen AIFM handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen, müssen SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen dieses Teils erfüllen.

(2) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen AIFM handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründet wurden, ab ihrem Gründungsdatum als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer

Investmentfonds eingestuft. Diese SICARs müssen die Bestimmungen des Teils II dieses Gesetzes ab ihrer Gründung einhalten. In Abweichung von diesem Grundsatz haben diese zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründeten SICARs mit einem vor dem 22. Juli 2013 die Tätigkeiten eines AIFM ausübenden externen AIFM die in Teil II dieses Gesetzes aufgeführten Bestimmungen bis spätestens zum 22. Juli 2014 zu erfüllen.

(3) Alle SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die nach dem 22. Juli 2014 gegründet werden, unterliegen, vorbehaltlich der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 vorgesehenen auf in einem Drittland ansässige AIFM anwendbaren Übergangsbestimmungen, von Rechts wegen Teil II dieses Gesetzes. Diese SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, oder gegebenenfalls ihr AIFM, unterliegen von Rechts wegen dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(4) Die SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden und im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind, und die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen vornehmen, müssen die Bestimmungen des Teils II dieses Gesetzes nicht einhalten.

(5) Die SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und deren Zeichnungsperiode für die Anleger vor dem 22. Juli 2011 abgelaufen ist und die für einen Zeitraum, welcher spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 endet, aufgelegt wurden, müssen weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, mit Ausnahme des Artikels 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, einhalten, noch einen Antrag auf Zulassung nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds stellen.